

§197

Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers

(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

— ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;

— der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.

§198

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadenersatz bis zum Schluß der Beweisaufnahme durch Beschluß in decs Verfahren einbeziehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte der Einbeziehung zustimmt. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn der Antrag ihm unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

(2) Der Staatsanwalt ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Schadenersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadenersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.

Anmerkung: Vgl. auch Einleitung und Ziff. 1., 2, und 4.-7. der RL des Plenums des OG vom 14. 9.1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (GBI. I Nr. 34 S. 369). Sie lauten:

„Die weitere Erhöhung des Schutzes des sozialistischen Eigentums, der sichere Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihres persönlichen Eigentums schließen die konsequente und zügige Durchsetzung der Schadenersatzansprüche als festen Bestandteil der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres Rechts ein. Über die materielle Wiedergutmachung hinaus dient die strikte Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen im gerichtlichen Verfahren der erzieherischen Einflußnahme und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und Beziehungen der Bürger, der Verstärkung der Achtung vor dem Gesetz und der weiteren Festigung des Vertrauens der Bürger zum sozialistischen Staat. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die exakte Durchsetzung der Ersatzleistungen